



Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2c EStG)

Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten

Bei gemeinschaftlichen Konten und Depots von Ehegatten werden die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt:

Ehegatte 1: 50%, Ehegatte 2: 50%

Sollten Sie ein anderes Verhältnis wünschen, bitte ankreuzen und hier angeben: **Ehegatte 1:** % **Ehegatte 2:** %

Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (Nur bei Konfessionsgleichheit; siehe Rückseite!)

Erster Konto-/Depotinhaber / sonstige Gemeinschaft

Name _____	Kunden-Nr. _____
Vorname _____	Straße, Haus-Nr. _____
Geburtsdatum _____	PLZ, Ort _____
Telefon privat* _____	Telefon privat (neu) _____
Telefon geschäftlich* _____	Telefon geschäftlich (neu) _____

Zweiter Konto-/Depotinhaber

Name _____	Kunden-Nr. _____
Vorname _____	Straße, Haus-Nr. _____
Geburtsdatum _____	PLZ, Ort _____
Telefon privat* _____	Telefon privat (neu) _____
Telefon geschäftlich* _____	Telefon geschäftlich (neu) _____

* Sollte Ihre Telefon-Nr. nicht mehr korrekt sein, tragen Sie bitte Ihre aktuelle Telefon-Nr. in das entsprechende Feld ein.

Wir beantragen, die Kirchensteuer für sämtliche bei der Santander geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) Konten und Depots

ab dem Beginn des kommenden Kalenderjahres einzubehalten

seit dem Beginn des laufenden Kalenderjahres, sofern bisher keine kirchensteuerpflichtigen Erträge geflossen sind, einzubehalten.

Bitte tragen Sie die auf Sie zutreffende Kennziffer aus der unten genannten Tabelle in das Kästchen ein und kreuzen den dazugehörigen Kirchensteuersatz an. (Bsp.: „1“ für Evangelische Kirchensteuer und ein Kreuz bei 8 % für Bayern)

Kennziffer eintragen / Erster Konto-/Depotinhaber/sonstige Gemeinschaft

Kennziffer eintragen / Zweiter Konto-/Depotinhaber

8% Kirchensteuersatz in Bayern oder Baden-Württemberg
 9% Kirchensteuersatz in allen anderen Bundesländern

8% Kirchensteuersatz in Bayern oder Baden-Württemberg
 9% Kirchensteuersatz in allen anderen Bundesländern

Kennziffer	Konfession
1	Evangelische Kirchensteuer
2	Römisch-Katholische Kirchensteuer
3	Altkatholische Kirchensteuer
4	Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
5	Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
6	Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)
7	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)
8	Israelitische Kultussteuer (Frankfurt)
9	Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)

Kennziffer	Konfession
10	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)
11	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach
12	Synagogengemeinde Saar
13	Freireligiöse Landesgemeinde Baden
14	Freireligiöse Gemeinde Offenbach
15	Freie Religionsgemeinschaft Alzey
16	Freireligiöse Gemeinde Mainz
17	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
18	Keine Konfession

Ort, Datum

Unterschrift 1. Kontoinhaber

Unterschrift 2. Kontoinhaber



0000458403101V2L

Santander Bank, Zweigniederlassung
der Santander Consumer Bank AG
Abgeltungssteuer
60241 Frankfurt

Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von Personenmehrheiten

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden (z. B. Investmentclub) kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall müssen die kirchensteuerpflichtigen Beteiligten die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend ihrer jeweiligen Anteile in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die darauf entfallende Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.